



Ländliche Neuordnung in Sachsen

# Erläuterungsbericht

zum

**Bauvorhaben:** Anliegerweg Neuporschdorf (MKZ 113-03)  
Stadt Bad Schandau  
Ortsteil Porschdorf  
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Auftraggeber:** Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung (LNO)  
Porschdorf  
beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Geschäftsbereich 1 – Bau und Umwelt  
Amt für Ländliche Entwicklung

Schlosshof 2/4  
01796 Pirna

*Ansprechpartner:*

*Herr Guba*

*Tel. 035 01 - 515 36 12*

**Entwurfsverfasser:** Verband für Ländliche Neuordnung Sachsen  
Fachbereich Bauwesen  
Augustusberg 62  
01683 Nossen

*Ansprechpartner:*

*Herr Fiebig  
Herr Wagner*

*Tel. 035 242 - 66 91 40  
Tel. 035 242 - 66 91 42*

**Stand**

**9. April 2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkungen</b>	3
0.1 ZTV's, die Vertragsbestandteil werden	4
0.2 Sonstige technische Regelwerke	4
<b>1. Vorhergehende Untersuchungen</b>	5
1.1 Entwurfsvermessung	5
1.2 Baugrunderkundung	5
1.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	5
<b>2. Auszuführende Leistungen</b>	6
2.1 Umfang der Leistungen	6
2.2 Lage der Baustelle	6
2.3 Trassierung	6
2.4 Einmündungen / Zufahrten / Ausweichstellen	7
2.5 Regelquerschnitt / Bemessung	7
2.6 Entwässerung	8
2.7 Baugrundverhältnisse / Erdbau	9
2.8 Leitungen / Medienbestand	9
2.9 Beschilderung und Markierung	10
<b>3. Bauausführung</b>	11
3.1 Bauablauf / Bauzeiten	11
3.2 Allgemeines	11
3.3 Baustelleneinrichtung	12
3.4 Behinderungen	12
3.5 Baustellenverkehr	12
3.6 Lager- und Arbeitsplätze	13
3.7 Stoffe die vom Auftraggeber bereitgestellt werden	13
3.8 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle	13
3.9 Leistungen für andere Unternehmer	13
3.10 Schutzgebiete und Schutzzeiten	14
3.11 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme	14
3.12 Übertragung der Pflege und Wartung innerhalb der Verjährungsfrist	14
3.13 Bauwerke und Grenzzeichen	14
3.14 Absteckung und baubegleitende Vermessungsarbeiten	14
<b>4. Nachweisführung und Abrechnung</b>	16
4.1 Verwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen	16
4.2 Art und Umfang der verlangten Eignungs- und Gütenachweise, Prüfungen	16
4.3 Weiterverwendung von auf der Baustelle gewonnen Stoffen	16
4.4 Nachweis der Entsorgung	16
4.5 Aufmaßverfahren und Abrechnung der Bauleistung	16
4.6 Vergütung der Bauleistung	17

## Straßenbau Anliegerweg Neuporschdorf

### 0. Vorbemerkungen

Die Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Porschdorf beabsichtigt, im Rahmen der Flurneuordnung, die Erneuerung der Ortsstraße, Anliegerweg Neuporschdorf, am westlichen Ortsrand von Neuporschdorf.

Die von der Teilnehmergemeinschaft auszubauenden Ortsstraßen, Verbindungs- und Wirtschaftswege des Verfahrensgebietes dienen der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung (vgl. § 1 FlurbG).

Derzeit ist die hier betrachtete Ortsstraße nur als unbefestigter Stichweg vorhanden, damit sind Einschränkungen sowohl für den öffentlichen als auch den individuellen Verkehr verbunden. Diese Einschränkungen sind nicht mehr zeitgemäß, insbesondere die fehlende Straßenentwässerung sowie die unbefestigte Oberfläche schränken sowohl den Individual- als auch den Lieferverkehr stark ein. Außerdem ist dieser innerörtliche Weg bislang noch nicht gewidmet.

Durch den Ausbau soll die Anliegerstraße am Ortsrand von Neuporschdorf für den öffentlichen Verkehr dauerhaft nutzbar gemacht werden. In ihrem derzeitigen Zustand kann diese nicht mehr vollumfänglich genutzt werden, da sie starke Frost- und Tragfähigkeitsschäden aufweist. Des Weiteren sollen im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens die Eigentumsverhältnisse geregelt werden und die öffentliche Widmung des Anliegerweges erfolgen.

Der Ausbau dieses Weges ist, zusammen mit weiteren Ausbaumaßnahmen, Bestandteil des genehmigten Wege- und Gewässerplanes. Die vorliegende Ausführungsplanung basiert auf der 5. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Fassung vom 24. Januar 2024.

Für die Ausführung der Bauleistungen gelten neben den einschlägigen Richtlinien und DIN-Normen im Straßenbau ebenso die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV-LW) in der jeweils aktuellsten Fassung zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

Sämtliche Angaben im Leistungsverzeichnis und in den Regelquerschnitten zu Breiten und Einbaustärken sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen werden vom Auftraggeber bzw. seiner Bauoberleitung festgelegt.

Grundlage für die Abrechnung sind ausschließlich die in den Regelquerschnitten angegebenen Abrechnungsbreiten!

Beim Ausbau der Wege ist die Technologie auf die Besonderheiten der Baustelle abzustimmen. Schäden an den Zufahrtswegen sind zu vermeiden bzw. nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben.

Bei ungünstiger Witterung (starke Niederschläge, Frost-Tau-Periode) sind keine Baustellentransporte über die bestehenden Straßen und die ländlichen Wege auszuführen!

## 0.1 ZTV's, die Vertragsbestandteil werden

<b>ZTV A-StB 12</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2012
<b>ZTV Asphalt-StB 07/13</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	Ausgabe 2007 Fassung 2013
<b>ZTV E-StB 17</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2017
<b>ZTV Ew-StB 14</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	Ausgabe 2014
<b>ZTV Fug-StB 15</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2015
<b>ZTV ING</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	Ausgabe April 2019
<b>ZTV La-StB 18</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2018
<b>ZTV LW 16</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege	Ausgabe 2016
<b>ZTV Pflaster StB 06</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen	Ausgabe 2006
<b>ZTV-SA 97/01</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	Ausgabe 1997 / 2001
<b>ZTV SoB-StB 04/07</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	Ausgabe 2004 / Fassung 2007
<b>ZTV Verm-StB 01</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau	Ausgabe 2001

## 0.2 Sonstige technische Regelwerke

Anzuwenden sind sonstige technische Regelwerke und Vorschriften gemäß den Erlassen der Abteilung Verkehr des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Teil: Straßenbautechnik gemäß Verzeichnis der Erlasse, geführt von der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (siehe <http://www.list-sachsen.de/publikationen-4047.html>).

Folgende Vorschriften (in der jeweils neuesten Fassung) werden Vertragsbestandteil:

- Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“
- Merkblatt DWA-M 511 „Filtern mit Geokunststoffen“
- Merkblatt über Bodenverfestigung und Bodenverbesserungen mit Bindemitteln
- TP HGT-StB Technische Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln
- Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
- die im Verzeichnis der Anlagen zur Baubeschreibung genannten ZTV's

## 1. Vorhergehende Untersuchungen

### 1.1 Entwurfsvermessung

Im Vorfeld der Entwurfsplanung wurde durch den Auftraggeber im August 2018 eine umfassende Entwurfsvermessung erstellt. Die dabei erhobenen Vermessungsdaten stellen die Grundlage für alle Pläne und Zeichnungen der vorliegenden Ausführungsplanung dar. Für die Straßenplanung gilt das Lagebezugssystem ETRS89 UTM33 sowie das Höhensystem DHHN2016 (NHN).

### 1.2 Baugrunderkundung

Die Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungsbefunde der RABAL Ing.gesellschaft Dresden aus den Jahren 2018 / 2023 sind bei der Bemessung des Bauvorhabens berücksichtigt worden und liegen als Anlage den Ausführungsunterlagen bei.

Untersuchungsbefund – Nr.:	10-063/19	vom 23.08.2019
Untersuchungsbefund – Nr.:	10-063/19- E1	vom 22.05.2023

Des Weiteren wurde Ing.büro für Geotechnik GmbH (IFG) aus Bautzen im August 2024 mit der Anpassung der Baugrundgutachten nach EBV zur Schadstoffcharakterisierung betraut. Die gutachterliche Stellungnahme / Bewertung der vorliegenden Schadstoffuntersuchungen gemäß EBV liegt ebenfalls in der Anlage bei, siehe nachfolgend:

IFG-Projekt – Nr.:	I-089-08-24	vom 28.08.2024
--------------------	-------------	----------------

### 1.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG wurden die Träger öffentlicher Belange durch die Teilnehmergeinschaft angehört.

Von Seiten der Medienträger, der Stadtverwaltung und dem Landratsamt wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung erhoben. Der vorhandene Medienbestand wurde, soweit bekanntgegeben, bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Für die vorliegende Ausführungsplanung erfolgten des Weiteren im Juli / Sept. 2024 durch die Teilnehmergeinschaft Abstimmungen, mit den Vertretern der SachsenNetze HS.HD GmbH / Heidenau, der Sachsen GigaBit GmbH und der Stadt Bad Schandau hinsichtlich einer Erdverkabelung im Zuge der Bauausführung. Nach Auskunft der Beteiligten bleibt es beim derzeitigen Stand der Anlagen, es sind somit keine Veränderungen / Erweiterungen vorgesehen (Stand 14.11.2024).

In einem Ortstermin am 28.08.2024 wurden durch den AG mit den Anwohnern die zu berücksichtigenden Anbindungen an die umliegenden Grundstückszufahrten und den angrenzenden Einfriedungen besprochen.

Außerdem wurde die Notwendigkeit der Oberflächenentwässerung auf dem Fl.St. 340 (Fam. Röttschke) erörtert und der Umfang der baulichen Anlage erläutert. Nach abschließender Beratung wurden seitens der Teilnehmergeinschaft (AG) die erforderlichen Leistungen, zur Instandsetzung, der bauzeitlich beanspruchten Flächen, festgelegt und in das Leistungsverzeichnis aufgenommen.

## **2. Auszuführende Leistungen**

### **2.1 Umfang der Leistungen**

Baulänge:	ca. 82 m (in der Hauptachse / Fahrbahn)
Bautyp:	Asphalttrag- und -deckschichten (1a, nach AVLNO); Bemessung in Anlehnung an Tafel 1: Zeile 1 / Bk 0,3 der RStO 12/24
Planumsbreite:	ca. 4,10 m
Fahrbahnbreite:	3,50 m (Asphaltfahrbahn)
Bankette:	Einfassung mit Bord / Gerinne
Drainageleitungen:	ca. 80 m / DN 150 einschl. 2 Stück Straßeneinläufe
Entwässerungsanlage:	ca. 50 m Raubettmulde, teilw. mit Rigole (15 x 1,50 x 1,50 m)

### **2.2 Lage der Baustelle**

Die Stadt Bad Schandau befindet sich rechts der Elbe in der Nationalparkregion des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge. Benachbart liegt im Elbtal die Stadt Königstein. Die nächst größere Stadt im Umkreis ist Pirna, in einer mittleren Entfernung von ca. 20 km.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich zwischen den Ortsteilen Waltersdorf und Porschdorf nördlich der Staatsstraße S 163 (Neuporschdorfer Straße).

Der Anliegerweg ist eine Stichstraße ohne Durchgangsverkehr, dessen Nutzung sich überwiegend auf die Anlieger und deren Besucher beschränkt. Der innerörtliche, bislang nicht gewidmete Weg befindet sich in der Stadt Bad Schandau auf den Flurstücken 173/b, 173/3, 173/6 der Gemarkung Waltersdorf sowie dem Flurstück 340 der Gemarkung Porschdorf. Er erschließt die Wohngrundstücke Neuporschdorfer Straße 40, 40b, 40c und 64. Die öffentliche Widmung des Anliegerweges sowie die Regelung der Eigentumsverhältnisse erfolgen im Zuge der Bodenordnung des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Baustelle ist ausschließlich über das öffentliche Straßennetz zu erreichen, eine rückwärtige Erschließung ist nicht nutzbar. Der Ausbau der Wegeabschnitte erfolgt auf den bereits vorhandenen Trassen, nähere Angaben sind aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

### **2.3 Trassierung**

Der Anliegerweg ist dem klassifizierten Straßennetz zuzuordnen und wurde als angebaute Straße mit Erschließungsfunktion innerhalb bebauter Gebiete nach RIN [2] / Tab. 6 in eine Verkehrskategorie ES V (Anliegerstraße) eingestuft.

Im Zuge des Bauvorhabens erfolgt auf einer Länge von ca. 82 m ein grundhafter Ausbau des Anliegerweges. Grundstückszufahrten werden höhenmäßig angepasst und der Anliegerweg an die S 163 entsprechend dem Bestand angebunden.

Der geplante Streckenabschnitt orientiert sich im Wesentlichen am Bestand und wird durch die Herstellung einer konstanten Fahrbahnbreite von 3,5 m einheitlich gestaltet.

Ein streckenbezogenes Gestaltungskonzept liegt nicht vor und ist auch nicht vorgesehen. Baukulturelle Aspekte, die berücksichtigt werden müssten, sind für den Streckenabschnitt nicht bekannt.

Entsprechend der Einstufung im klassifizierten Straßennetz unterliegt der geplante Streckenabschnitt der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006 [4]) als anzuwendende Planungsrichtlinie.

Die Linienführung erfolgt in Lage und Höhe weitestgehend bestandsnah. Aufgrund der Einstufung in die Verkehrswegekategorie ES V kann die Trassierung auf der Grundlage fahrgeometrischer Grenzwerte erfolgen.

Der Anliegerweg ist somit in die Querschnittsvariante „Wohnweg“ entsprechend RAST 2006 [4] einzuordnen. Aufgrund der vorhandenen Bebauung kann die empfohlene Mindestbreite von 4,50 m nicht eingehalten werden. In Abstimmung mit dem Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge und den Anwohnern wird die vorhandene Straßenbreite beibehalten. Es wird somit eine Fahrbahnbreite von 3,50 m hergestellt. Die Begegnung von Kraftfahrzeugen ist damit nicht möglich. Die Vermeidung von Begegnungssituationen wird durch die gerade Lage und die gute Einsehbarkeit der Stichstraße unterstützt.

## 2.4 Einmündungen / Zufahrten / Ausweichstellen

Der Anschluss an die übergeordnete Staatsstraße S 169 m bleibt im Wesentlichen unverändert. Baubeginn ist in Höhe der Grundstücksgrenze, vgl. Lageplaneintrag, auch wenn die Baukilometrierung außerhalb liegt.

Aufgrund der angrenzenden Bebauung und der geringen Frequentierung ist ein Ausbau der Einmündung nicht erforderlich.

Die vorhandenen Grundstückszufahrten wurden in die Planung aufgenommen und werden im Zuge des Straßenausbaus, entsprechend der vorhandenen Situation, in der Lage und in der Höhe angeglichen.

Ausweichstellen können aufgrund der beengten Verhältnisse nicht angelegt werden und sind, wie im vorhergehenden Abschnitt bereits erwähnt, durch die gerade Lage und die gute Einsehbarkeit der Stichstraße sowie der geringen Frequentierung nicht erforderlich.

## 2.5 Regelquerschnitt / Bemessung

Die Ausbau- / Regelbreite beträgt 3,50 m (plus beidseitig 0,50 m Anpassungsbereich). Die Ausbildung der Querneigung in der Straße erfolgt als einseitige Pultform, entsprechend den beigefügten Regelquerschnitten (Unterlage / Blatt-Nr. 14/1 und folgende).

Aufgrund der zu erwartenden Beanspruchung wird der Anliegerwege nach Tabelle 1 der RStO 12/24 für eine Belastungsklasse Bk 0,3 bemessen.

Nach Tab. 13 der RStO 12/24 bestimmt sich die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus auf F3-Böden unter Berücksichtigung der Bk 0,3 mit:

		50 cm
Mehr- und Minderdicken infolge örtlicher Verhältnisse, nach Tab. 14 der RStO 12/24		
Frosteinwirkzone III	+	15 cm
besonderen Klimaverhältnisse	+	5 cm
günstige Grundwasserverhältnisse	±	0 cm
Lage der Gradienten, geländegleich	±	0 cm
Entwässerung / Randbereiche	-	5 cm
		<hr/>
	Gesamtdicke	60 cm

daraus ergibt sich nachfolgender Regelaufbau nach Tafel 1 / Zeile 1 / Bk0,3 der RStO 12/24

## **REGELAUFBAU** (des *grundhaften Ausbaus*):

4 cm	Asphaltdeckschicht, AC 11 DN; B 50/70
10 cm	Asphalttragschicht, AC 22 TN; B 70/100
46 cm	ungebundene Tragschicht (Frostschutz 0/45 mm)
≥ 25 cm	Bodenaustausch mit FSS 0/45 (partiell) $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$

---

60 cm Regelaufbau (ohne Bodenaustausch) vgl. Straßenquerschnitt / Bl.-Nr. 14/1

---

Der Regelquerschnitt für den Anliegerweg besteht aus einer 3,50 m breiten Fahrbahn, die beidseitig am Rand durch Borde eingespannt wird. Am tiefen Rand wird ein Hochbord aus Naturstein mit 12 cm Anschlag angeordnet, davor verläuft ein Einzeiler aus Großpflastersteinen zur Wasserführung. Der Hochbord wird im Bereich der Zufahrt auf ca. 4 cm abgesenkt. Am Bauende im Bereich des Entwässerungsgrabens wird der Hochbord durch einen niveaugleich eingebauten Tiefbord ersetzt, sodass das Oberflächenwasser über den Bord und den Bankettbereich in den Graben abfließen kann. Am hohen Fahrbahnrand wird durchlaufend ein Tiefbord aus Naturstein gesetzt, er grenzt die Fahrbahn ab und spannt den Asphalt ein.

Eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 6,16 m erfolgt nur im Anschlussbereich an die übergeordnete S 169 `Neuporschdorfer Straße` auf einer Länge von ca. 5,90 m. Somit müssen Fahrzeuge im Fall von Gegenverkehr beim Ein- und Ausfahren nicht auf der übergeordneten Straße warten.

Die Querneigung liegt konstant bei 2,5 % zum südlichen Rand und wird nur im Anschlussbereich an die `Neuporschdorfer Straße` entsprechend angepasst.

In der Rücklage der Borde werden keine Bankettstreifen im klassischen Sinne angelegt, da hierfür kein ausreichender Platz vorhanden ist. Die verbleibenden Seitenräume sind entsprechend den örtlichen Bedingungen anzugleichen.

In den Seitenräumen bestehen mehrere Hindernisse. Zur Setzung des jeweiligen Bordes müssen die privaten Grundstückseinfassungen teilweise bauzeitlich geschützt und teilweise ab- und nach dem Bau wieder aufgebaut werden. An den zwei Freileitungsmasten muss der Bord in diesem Bereich ausgespart und eine Abdichtung für die Entwässerung vorgenommen werden.

## 2.6 Entwässerung

Für den Anliegerweg wurden im Rahmen der Vorplanung wassertechnische Untersuchungen vorgenommen, da für die Straßenentwässerung keine natürliche Vorflut besteht und ein Anschluss an die Ortskanalisation, aufgrund der Morphologie, ebenso ausgeschlossen ist.

Das Oberflächenwasser wird durch die Fahrbahneigung am tieferen Fahrbahnrand gesammelt und mittels eines Hochbordes in die zwei Straßeneinläufe bzw. bis zum hinteren Teil der Straße geführt. Dort fließt es über einen Tiefbord und das befestigte Bankett in einen befestigten Entwässerungsgraben. In diesem wird das Oberflächenwasser über eine Steilstrecke mit 10,5 % Längsneigung in einen flachen Bereich geleitet (0,5 %) in welchem eine teilweise Versickerung durch die Oberbodenschicht erfolgt. Dies wird aufgrund des schlecht sickerfähigen Baugrundes durch eine Rigole unterstützt, welche an eine sickerfähige Schicht bei ca. 2,5 m unter Geländeoberkante angeschlossen wird.

Diese Rigole hat keinen Auslauf oder Notüberlauf. Bei Überschreitung des Bemessungsregens erfolgt der Notüberlauf breitflächig über die tiefste Stelle der Grabenoberkante in Richtung des angrenzenden Waldes.

## 2.7 Baugrundverhältnisse / Erdbau

Von der rabal Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfungen mbH wurden im Zuge der Vorplanungen Baugrund- und Deklarationsuntersuchungen durchgeführt, diese liegen den Ausführungsunterlagen als Anlage bei.

Auf dem Anliegerweg wurden zwei Kleinrammbohrungen von jeweils 4 bzw. 5 m Tiefe unter Geländeoberkante abgeteuft. Im Anschlussbereich der Neuporschdorfer Straße wurde zusätzlich eine schwere Rammsondierung durchgeführt, welche nur die Asphaltschichten der Fahrbahn aufgeschlossen hat.

Des Weiteren wurden im Bereich der zukünftigen Sickereinrichtung zwei weitere Kleinrammbohrungen durchgeführt.

Bei den Sondierungen wurde kein Grundwasser aufgeschlossen.

Die erkundeten Schichten des Baugrunds sind für eine Wiederverwertung nicht geeignet.

Im Vorfeld der Ausführungsplanung wurden die von der rabal Ingenieurgesellschaft mbH vorliegenden Schadstoffuntersuchungen durch das Ingenieurbüro für Geotechnik GmbH gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bewertet, siehe IFG-Projekt-Nr. I-089-08-24 in der Anlage. Die in 2019 gemäß LAGA TR Boden analysierten Mischproben (MP 1 – anthropogene Auffüllungen / MP 2 – natürlicher Baugrund) wurden unter Anwendung des EBV-Übergangserlasses vom 5. Mai 2023 neu bewertet. Daraus ergibt sich:

für die anthropogenen Auffüllungen (MP1) eine Zuordnung in die Materialklasse **BM-F2/BG-F2** und für den natürlichen Baugrund (MP2) eine Zuordnung in die Materialklasse **BM/BG 0** gemäß EBV.

Im Zuge der Bauausführung ist durch den AN für die Verwertung der überschüssigen Bodenmassen eine baubegleitende Deklarationsanalyse vorzunehmen.

Die im Baugrundgutachten von 2019 enthaltene Einordnung der auszubauenden Asphaltschichten in die Verwertungsklasse A gemäß RuVA-StB bleibt uneingeschränkt gültig, da Asphalt kein Bestandteil der EBV ist.

## 2.8 Leitungen / Medienbestand

Im Baubereich befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Versorgungsleitungen.

Die durchzuführenden Maßnahmen an den Leitungen werden, z.T. im weiteren Verlauf der Bauausführung, in Abstimmung mit den zuständigen Medienträgern festgelegt.

Nr.	Abschnitt	Leitungsart	Eigentümer	Hinweis
1	0+000 bis 0+081	Öffentliche Beleuchtung	Stadtverwaltung Bad Schandau / ENSO Netz GmbH	Maststandort bleibt unverändert; Freileitungen sichern / Behinderungen berücksichtigen
2	0+000 bis 0+081	Elt/Strom	ENSO Netz GmbH	Maststandort bleibt unverändert; Freileitungen sichern / Behinderungen berücksichtigen
3	0+000 bis 0+119	RW-Kanal	Eigentümer unbekannt	Leitung sichern, anpassen falls notwendig

Nr.	Abschnitt	Leitungsart	Eigentümer	Hinweis
4	0+000	Trinkwasserleitung außer Betrieb	Trinkwasser ZVWV Pirna/Sebnitz	– keine –
5	0+000 bis 0+119	verschiedene	unbekannt	<b>Es ist mit weiteren bisher unbekannten Leitungen zu rechnen.</b>

Der Auftragnehmer hat sich, vor Beginn der Bauarbeiten, bei allen zuständigen Stellen über die genaue Lage von unterirdischen Leitungen, Kabeln usw. zu unterrichten, eine örtliche Einweisung hat zu erfolgen. Dem Auftraggeber ist die Unterrichtung der jeweiligen Betreiber / Rechtsträger vor Baubeginn nachzuweisen.

Der in den Lageplänen eingetragene Medienbestand dient lediglich zu Übersichtszwecken und ersetzt keinesfalls den notwendigen Schachtschein / Aufgrabungserlaubnis des jeweiligen Rechtsträgers bzw. Betreibers der Leitungen.

Die Sicherheitsvorschriften der Betreiber sind genauestens einzuhalten. Wenn sich hieraus mit dem Bauvertrag nicht abgedeckte Kosten ergeben, sind diese der Bauleitung des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen.

## 2.9 Beschilderung und Markierung

Zum Zeitpunkt der Planung war keine VZ-Beschilderung vorhanden, sollten für die Bauzeit Hinweisschilder (Wanderzeichen, Straßennamen und dgl.) demontiert werden, so sind diese nach Abschluss der Arbeiten durch den Auftragnehmer wieder am gleichen Ort aufzustellen.

Die endgültige Beschilderung und Markierung ist durch den Auftraggeber (TG Porschdorf) mit der zuständigen Verkehrsbehörde im Vorfeld der Bauausführung abzustimmen und wird durch eine entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt.

Alle temporär montierten bzw. aufgestellten Verkehrs- und Hinweisschilder (für die Baustellenabsicherung) sind, ebenso wie bauzeitliche Markierungen, nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu demontieren bzw. abzubauen.

Hinweis: entsprechend den geltenden Richtlinien sollte die bauliche Anlage wie folgt ausgestattet werden:

- Verkehrszeichen: Vorfahrtsbeschilderung (Vz-Nr. 205), Sackgassenbeschilderung (Vz-Nr. 357)

### **3. Bauausführung**

#### **3.1 Bauablauf / Bauzeiten**

Die Maßnahme soll Ende Juni 2025 beginnen und längstens vier Monate dauern. Für die Dauer der Maßnahme muss der Anliegerweg gesperrt werden und ist nicht befahrbar. Die Erreichbarkeit zu Fuß muss in Absprache mit der ausführenden Firma durchgängig sichergestellt sein.

Aufgrund der schlechten Baugrundverhältnisse ist es erforderlich, abschnittsweise vor Kopf zu bauen. Nach dem Oberbodenabtrag und dem erforderlichen Aushub muss zunächst die Schicht des Bodenaustausches eingebaut werden.

Im Vorfeld der Baudurchführung ist durch den Auftragnehmer (AN) ein detaillierter Bauablaufplan aufzustellen unter Berücksichtigung der von ihm gewählten Technologie für die Bauabwicklung sowie der vom Auftraggeber (AG) vorgegebenen Bauzeiträume. Dabei ist außer den vorgenannten Terminen die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf den Tageszeitraum zwischen 7:00 und 17:00 Uhr zu beachten. Der Bauablaufplan ist mit dem AG und der Gemeinde abzustimmen, auch unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den angrenzenden Wohnhäusern, den Feldflächen und den dahinter liegenden Waldgrundstücken.

Die Termine des, nach erfolgter Abstimmung, vom AN vorgelegten und durch den AG bestätigten Bauzeitenplans sind sodann bindend.

Der Bauzeitraum ist relativ knapp bemessen, die angestrebten Fertigstellungstermine sind durch den Einsatz einer entsprechenden Anzahl an Arbeitskräften und Gerätschaften etc. sicher zu stellen. Eine eventuell erforderliche Arbeitsunterbrechung aufgrund von Witterungsumbrüchen ist einzukalkulieren. Das Stilllegen der Baustelle und alle Wiedereinrichtungskosten sind in den entsprechenden Leistungspositionen mit einzukalkulieren.

#### **3.2 Allgemeines**

Innerhalb der jeweiligen Bauabschnitte sind die einzelnen Arbeitsabschnitte durch den Auftragnehmer (AN) frei wählbar, die Termine des bestätigten Bauzeitenplanes sind verbindlich. Grundsätzlich können die Bauabschnitte, nach vorheriger Abstimmung mit dem AG und den Bewirtschaftern, unter Vollsperrung ausgeführt werden. Jedoch sind nach Beendigung des Tagwerks und an Sonn- und Feiertagen die Flucht- und Rettungswege unbedingt frei zu halten!

Der Verkehr auf den angrenzenden öffentlichen Straßen ist während der gesamten Bauzeit uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Diese Leistungen sowie die entsprechenden Arbeiten für die Beschilderung / Sicherung der Baustelle werden zum Teil gesondert vergütet, alle hierfür anfallenden Mehrleistungen sind in die Baustelleneinrichtung bzw. in die Teilleistungen der einzelnen Leistungspositionen einzurechnen.

Die Baustelle liegt, nach den dz. vorliegenden Erkenntnissen, nicht in einem archäologischen Relevanzgebiet. Dennoch wird der Auftragnehmer auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDschG hingewiesen. Sollten widererwartend Bodenfunde angetroffen werden, so ist den Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie uneingeschränkter Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Die Herstellung des Entwässerungsgrabens ist nur mit kleinem Baugerät möglich. Die direkte Zuwegung über die Böschung und entlang des Gartenweges muss verbreitert und befahrbar hergestellt werden. Bei der Anlage dieser Baustraße muss die private Regenwasserleitung, mit nur geringer Deckung, beachtet werden. Eine alternative Zuwegung ist nicht möglich. Die Baufahrzeuge dürfen somit nur eine maximale Breite von ca. 1,6 m aufweisen. Nach Beendigung der Arbeiten muss die Baustraße teilweise rückgebaut und auf die vorgegebene Befestigung abgeändert werden.

Die im Rahmen der Flurbereinigung auszubauenden Wege befinden sich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Allgemein gilt, dass alle Arbeiten ausschließlich mit Geräten durchzuführen sind, die keine Öl- bzw. Kraftstoffverlust aufweisen. Des Weiteren sind alle Arbeiten mit größtmöglicher Umsicht auszuführen, so dass Schäden an der Flur vermieden werden.

Im Havariefall hat der AN für die umweltgerechte Entsorgung des kontaminierten Erdstoffes entsprechend den geltenden Bestimmungen zu sorgen. Die anfallenden Kosten trägt der AN.

### 3.3 Baustelleneinrichtung

Vor Baubeginn ist der Zustand des Baugeländes, der Baustellenzufahrten und der umliegenden Gebäude durch eine entsprechende Fotodokumentation, ggf. mit ergänzender Beschreibung, seitens des AN festzuhalten. Die Dokumentation ist vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung an den AG unentgeltlich auszuhändigen.

Für die wöchentlichen Bauberatungen hat der AN einen geeigneten, beheizbaren, mind. 6 m<sup>2</sup> großen Raum, ausgestattet mit zwei Tischen und acht Stühlen, während der gesamten Bauzeit zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung / -sicherung sind in den einzelnen Bauabschnitten jeweils anteilig, unter den dafür vorgesehenen Leistungspositionen, zu kalkulieren.

Das Bereitstellen der Baustelleneinrichtung für andere Unternehmer ist nicht vorgesehen.

### 3.4 Behinderungen

Mit besonderen Behinderungen ist bei der Ausführung insofern zu rechnen, da es sich zum Teil um sehr beengte Verhältnisse handelt, es keine rückwärtige Erschließung gibt und der vorhandene Medienbestand im Vorfeld nicht restlos erkundet werden konnte. Die vom Auftragnehmer gewählte Technologie ist auf die Besonderheiten der Baustelle (teils beengte Verhältnisse und Begrenzung der Tonnage) abzustimmen. Sämtliche zusätzliche Aufwendungen sind in den Einheitspreis der jeweiligen Position einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Beginn der Ausführung über den genauen Bestand an Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Baugebiet bei den zuständigen Medienträgern zu erkundigen und deren Vorschriften zu beachten, vgl. Pkt. 2.8 des Erläuterungsberichts.

Gleiches gilt für den ggf. vorhandenen Bestand an privaten Leitungen von und zu den Wohnhäusern sowie für die Drainageleitungen in den angrenzenden Feldflächen.

Des Weiteren verpflichtet sich der AN sämtliche Auflagen des Natur- und Umweltschutzes einzuhalten und deren Hinweise zu berücksichtigen.

Die Arbeitsraumbreite ist auf die unmittelbare Trassenbreite eingeschränkt.

### 3.5 Baustellenverkehr

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen und in die Kosten einzukalkulieren:

- die Baustelle ist nur über öffentliche Verkehrswege zu erreichen;
- sämtliche Materialtransporte sind der Tragfähigkeit der Zufahrtswege anzupassen, teilweise Begrenzungen der Tonnage sind zu beachten;
- für Schäden an den Zufahrtswegen, auch für Materialanlieferungen durch Subunternehmer, haftet der Auftragnehmer;

- Verschmutzungen und Verunreinigungen der vom AN benutzten Zufahrtswege und Straßen sind sofort gegebenenfalls täglich auf eigene Kosten des AN zu beseitigen;
- die Zufahrtswege zur Baustelle sind auf ihre Eignung für den Baustellenverkehr, wie beschränkt tragfähige Brücken oder eingeschränkte Durchfahrtshöhen, geringe Durchfahrtsbreiten auf den Zufahrtswegen durch den Anbieter im Zuge der Angebotskalkulation zu erkunden;
- das Wenden innerhalb der Baustelle ist für größere Fahrzeuge (Sattelschlepper bzw. Hängerzüge) nicht möglich, Materialtransporte sind dementsprechend mit kleineren Fahrzeugen zu kalkulieren;
- ein Vor-Kopf-Arbeiten bei der Bedienung der Baustelle ist durch den Auftragnehmer schon bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen, der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die Örtlichkeit und Bedingungen zu informieren;
- während der Bauphase sind ständige Absprachen mit den Anliegern / Bewirtschafter erforderlich;
- der anstehende Boden (Erdplanum) darf nicht mit zu großen Achslasten befahren werden, da ansonsten dadurch das bestehende Gefüge des Bodens zerstört werden könnte und die Tragfähigkeit herabgesetzt wird;

### 3.6 Lager- und Arbeitsplätze

Können vom AG nur in sehr begrenztem Umfang, innerhalb des Baustellenbereichs, zur Verfügung gestellt werden.

Alle erforderlichen zusätzlichen Umschlags- und Lagerplätze sind im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Pächtern bzw. der Stadt Bad Schandau und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (AG) selbst zu beschaffen;

Ein eventuell erforderlicher Materialumschlag wird nicht gesondert vergütet.

Die Beschaffung von Anschlüssen für die Ver- und Entsorgung auf der Baustelle (Wasser, Energie, Abwasser und dgl.) sind in jedem Falle Sache des Auftragnehmers.

### 3.7 Stoffe die vom Auftraggeber bereitgestellt werden

– entfällt –

### 3.8 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle

– entfällt –

### 3.9 Leistungen für andere Unternehmer

– entfällt –

### 3.10 Schutzgebiete und Schutzzeiten

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Baumaßnahme die „Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4 86)“ und die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Der notwendige Rückschnitt / Lichtraum- (teils auf Stock setzen) sowie die Fäll- und Rodungsarbeiten sind im Vorfeld der Baudurchführung bereits ausgeführt worden.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass bei jeglichen Arbeiten mit größtmöglicher Umsicht vorzugehen ist, so dass Schäden an der Umwelt vermieden werden können.

Das Abstellen der Fahrzeuge und Geräte außerhalb der Betriebszeit hat so zu erfolgen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden kann. Dazu sind die Baumaschinen und -geräte gegen Öl- und Treibstoffverlust zu sichern. Die Errichtung von Werkstätten, Wohn- und Lagerplätzen ist unzulässig. Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig.

### 3.11 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme

Der Auftraggeber behält sich vor, die Leistung oder Teile der Leistung vorzeitig, d. h. vor der förmlichen Abnahme nach § 12 VOB/B in Benutzung zu nehmen. Die vorzeitige Benutzung durch den Auftraggeber ist den besonderen Umständen geschuldet (teils einzige Zufahrt zu den Wohngrundstücken).

### 3.12 Übertragung der Pflege und Wartung innerhalb der Verjährungsfrist

Der Auftragnehmer ist verpflichtet ggf. auftretende Fehlstellen entsprechend unentgeltlich durch erneute Einsaat bzw. Nachpflanzung nachzubessern.

### 3.13 Bauwerke und Grenzzeichen

Die von der Bauleitung übergebenen Achs- und Höhenpunkte sind sorgfältig zu schützen und auf eigene Kosten außerhalb der Baustrecke sicher zu vermarken.

Während der Baudurchführung aufgefundene Grenzpunkte sind gegenüber dem AG schriftlich anzuzeigen. Feste Abmarkungen (Grenzsteine oder dgl.) sind nach Rücksprache zu bergen und an den AG zu übergeben.

Unmittelbar an das Baufeld angrenzende Bebauung und/oder Einfriedungen sind während der Bauausführung durch geeignete Maßnahmen zu schützen, ggf. temporär zurückzubauen.

### 3.14 Absteckung und baubegleitende Vermessungsarbeiten

Gemäß Lage- und Höhenplan Bestand wird als Lagebezug das Koordinatensystem ETRS89\_UTM33 und als Höhenbezug das Höhensystem DHHN 2016 angegeben und der gesamten Planung / Bauausführung zugrunde gelegt.

Die Erstabsteckung nach VOB Teil B §3 für die Bauausführung - Hauptachsen, Höhenfestpunkte und Baufeldgrenzen - sind durch den AN, nach den vom AG übergebenen Koordinaten, auszuführen.

Die Sicherung der Achsen und Punkte sowie alle anderen Vermessungsarbeiten (u. a. Berechnung und Absteckung der Kleinpunkte) sind Sache des AN und in die Leistungspositionen mit einzukalkulieren. Die Vermessungsarbeiten sind einem Vermessungsingenieur zu übertragen.

Sämtliche weiteren zur vertraglichen Bauausführung erforderlichen Absteck- und Vermessungsarbeiten sind vom AN anhand der Bauzeichnungen und nach etwaiger Angabe der örtlichen Bauleitung durchzuführen und werden durch den AG örtlich überprüft.

Der Auftragnehmer erhält digitale Daten für die Absteckung der Lage der Fahrbahnachse in Form von Listen, jedoch keine Pläne / Zeichnungen als DWG-/ DXF-datei ausgehändigt.

Glaubt der Auftragnehmer in den Absteckdaten des Auftraggebers Abweichungen wahrzunehmen, so hat er dies der Bauleitung unverzüglich anzuzeigen und den Bau bis nach ergangener Entscheidung auszusetzen.

Die Teilnahme eines Vertreters des AG an diesen Vermessungsarbeiten entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung.

## **4. Nachweisführung und Abrechnung**

### **4.1 Verwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen**

Der Einbau von Recyclingstoffen und von Böden aus der Bodenbehandlung oder Altlastensanierung ist aus Vorsorgegründen nicht tragbar. Es dürfen nur nachweisbar unbeeinflusste und nicht grundwassergefährdende Baustoffe zur Anwendung kommen.

Außerdem dürfen keine auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden.

### **4.2 Art und Umfang der verlangten Eignungs- und Gütenachweise, Prüfungen**

Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungen sind nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien vom AN fortlaufend vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der örtlichen Bauleitung des AG unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen auszuhändigen, eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Kontrollprüfungen sind nur durch ein unabhängiges Büro oder Labor durchführen zu lassen, des Weiteren sind Kontrollprüfungen nur im Beisein des AG oder seiner örtlichen Bauleitung durchzuführen. Art und Umfang der Prüfungen werden allein durch den AG bestimmt. Sind in der Leistungsbeschreibung Kontrollprüfungen vorgesehen, so ist das dafür vorgesehene Büro / Labor mit der Angebotsabgabe zu benennen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung des AG.

Kontrollprüfungen sind nur durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfanstalt durchzuführen!

### **4.3 Weiterverwendung von auf der Baustelle gewonnen Stoffen**

Die Wiederverwendung bzw. Beseitigung von auf der Baustelle gewonnenen Stoffen ist in den jeweiligen Positionen im Leistungsverzeichnis angegeben.

Sofern Aushubmassen zur Wiederandeckung verwendbar sind, sind diese im Baustellenbereich zwischenzeitlich zu lagern. Eine gesonderte Vergütung der Baustellentransporte erfolgt nicht. Grundsätzlich ist der Wiederverwendung von Erdstoffen – bei entsprechender Eignung – Vorrang zu geben. Eine endgültige Abstimmung erfolgt mit dem Auftraggeber während der Bauausführung.

### **4.4 Nachweis der Entsorgung**

Der Nachweis für die Entsorgung ist vom Auftragnehmer zu führen und der örtlichen Bauleitung vorzulegen und auf Verlangen auszuhändigen (Übergabe sämtlicher Deponie- bzw. Wiegescheine im Original). Die Kosten der Entsorgung sind vom AN zu tragen und in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Vor Baubeginn ist durch den AN ein entsprechendes Entsorgungskonzept aufzustellen, die Unterlagen sind an den AG in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen, vgl. LV-texte.

### **4.5 Aufmaßverfahren und Abrechnung der Bauleistung**

Das gesamte Bauvorhaben ist nach örtlichem Aufmaß abzurechnen, die Aufmaße sind durch den Auftragnehmer gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung zu erstellen und von dieser bestätigen zu lassen. Das Bestätigte Aufmaß ist Grundlage der Rechnungslegung, es ist den Rechnungen als Anlage beizufügen (pauschalierte Abschlagsrechnungen sind nur in Ausnahmen und nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet).

Aufmaß und Rechnungslegung sind den entsprechenden Bauabschnitten zuzuordnen und getrennt zu führen. Des Weiteren sind zum Material- und Qualitätsnachweis sämtliche Lieferscheine im Original an den Auftraggeber zugeordnet zum jeweiligen Bauabschnitt mit der Abrechnung auszuhändigen.

Die Fahrbahn (einschl. Seitenbereiche) ist nach Querprofilen im regelmäßigen Abstand von max. 25 m aufzumessen und abzurechnen, vgl. auch EVM (B) BVB. Zum Material- / Baustoffnachweis siehe EVM (B) BVB, zur Rechnungslegung sind dem AG sämtliche Liefer- und Wiegescheine im Original vorzulegen.

Grundlage der Abrechnung ist das gemeinsame Aufmaß in Zusammenhang mit den per Liefer- bzw. Wiegeschein belegten Mengen. Nicht belegte Mengen werden in der jeweiligen Position zum Abzug gebracht.

Sofern die Eignungsprüfungen der Lieferwerke keine anderen Werte ergeben, werden folgende Umrechnungsfaktoren (in verdichtetem Zustand) vereinbart:

Oberboden	1 cbm	= 1,75 t
Kiessand 0/16 mm bis 0/63 mm	1 cbm	= 2,25 t
Grobkies 32/63 mm	1 cbm	= 1,80 t
Grobschotter 56/120 mm bis 80/X	1 cbm	= 1,10 t
Schotter 0/32 bis 0/56 mm	1 cbm	= 2,05 t
Frostschutzschichten	1 cbm	= 2,05 t
Naturstein 0-200 mm	1 cbm	= 2,10 t
Bituminöse Deckschichten	1 cbm	= 2,40 t

Liefer- bzw. Wiegescheine sind Urkunden und dienen als Unterlagen dem Verbrauchsnachweis der eingebauten Materialien. Sie müssen den unter Teil 3 Abschnitt 2 im Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) aufgeführten Anforderungen entsprechen.

#### 4.6 Vergütung der Bauleistung

Abschlagszahlungen erfolgen gemäß dem AG zur Bauanlaufberatung zu übergebenden Finanzierungsplan entsprechend Baufortschritt. Der Baufortschritt ist mit einem gemeinsamen Aufmaß (AN, Bauleitung AG) sowie entsprechenden Lieferscheinen (bei Schüttgütern) zu belegen.

Durch die Aufteilung in einzelne Bauabschnitte sind Abschlags- und Schlussrechnungen sowie die dazugehörigen Dokumentationen nach den Bauabschnitten getrennt aufzustellen, da die Maßnahmen (MKZ's) getrennt gefördert werden.

Massenmehrungen/-minderungen über 10 v. H. sind der Bauoberleitung, ggf. getrennt nach Losen, unter Angabe der voraussichtlichen Größe und monetären Auswirkung, umgehend schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall muss vor der Weiterführung der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hergestellt werden.

Bei Änderungen der vorgesehenen Leistung oder vom AG zusätzlich angeordneten Leistungen, ist vor der Ausführung ein schriftliches Nachtragsangebot, einschließlich der Kalkulationsansätze, zur Bestätigung durch den AG einzureichen. Eine Weiterführung der Arbeiten kann, sofern vom AG nicht anders angewiesen und schriftlich dokumentiert, erst nach Genehmigung des Nachtragangebotes erfolgen, anderenfalls besteht kein Vergütungsanspruch.

Nossen, den 9. April 2025